

Dienstag den 27. April 1802.

Paris vom 7. April.

Folgendes ist das am 15ten Juli des vorigen Jahrs zwischen der Französischen Regierung und dem Pabst in lateinischer Sprache zu Paris geschlossene und am 10ten September ausgewechselte

Konkordat.

„Der Oberkonsul der Französischen Republick und Se. Heiligkeit, der Pabst Pius VII., haben zu ihren respektiven Bevollmächtigten ernannt: der Oberkonsul die Bürger Joseph Bonaparte, Staatsrath; Cretet, Staatsrath und Bernier, der Gottesgelahrtheit Doktor und Pfarrer von St. Laud zu Angers, welche mit Vollmachten versehen sind, und Se. Heiligkeit: Se. Eminenz, Herrn Hercules Consalvi, Cardinal der heiligen Römischen Kirche, Diakonus von St. Agathe ad Suburram, Ihren Staatssekretär; Joseph Spina, Erzbischof von Korinth, Hausprälaten Sr. Heiligkeit, Assistenten des Päbstl. Throns, und den Pater Kaselli, konsultirenden Theologen Sr. Heiligkeit, gleichfalls mit Vollmachten in guter und gehöriger Form versehen, welche nach Auswechslung ihrer resp. Vollmachten nachstehende Konvenzion geschlossen haben:

Die Regierung der Französ. Republik erkennt, daß die Katholisch-Apostolische und Römische Religion die Religion der grossen Majorität der Französ. Bürger ist. Se. Heiligkeit erkennt gleichfalls, daß von der Einführung des Katholischen

Got-

Gottesdienstes in Frankreich und von dem besondern Bekenntniß dieses Gottesdienstes von Seiten der Konsuls der Republik eben diese Religion das größte Wohl und den größten Glanz erhalten hat und noch erwartet. Dem zufolge sind sie, nachdem sie dieß gegenseitig eingesehen haben, sowohl um des Besten der Religion, als um die Erhaltung der innern Ruhe willen, über folgende Punkte übereingekommen;

Artikel 1.

Die Kathol. Apostol. und Römische Religion soll in Frankreich frey ausgeübt werden; ihr Gottesdienst soll öffentlich seyn, wenn er sich nach den Polizey-Verordnungen richtet, welche die Regierung für die öffentliche Ruhe nöthig erachten wird.

Artikel 2.

Der heil. Stuhl wird gemeinschaftlich mit der Französ. Regierung eine neue Eintheilung der Französ. Kirchsprengel festsetzen.

Artikel 3.

Se. Heiligkeit wird den Titularen der Französ. Bisthümer erklären, daß Sie mit festem Vertrauen zum Besten des Friedens und der Einheit jede Art von Aufopferung, sogar die Abtretung ihrer Sitze, von ihnen erwartet. Dieser Ermahnung zufolge soll, wenn sie sich zu diesem Opfer, welches das Wohl der Kirche befiehlt, nicht verstehen wollten, (welche Weigerung jedoch Se. Heiligkeit nicht erwartet) für die Regierung der Bisthümer und die neue Diözeseneintheilung auf folgende Art gesorgt werden:

Artikel 4.

Der Oberkonsul wird in den 3 Monaten, die auf die Bekanntmachung der Bulle Sr. Heiligkeit folgen, zu den Erzbisthümern und Bisthümern der neuen Eintheilung oder Zirkumskription ernennen. Se. Heiligkeit wird die kanonische Einsetzung nach den in Ansehung Frankreichs vor der Regierungsveränderung eingeführten Formalitäten ertheilen.

Artikel 5.

Die Ernennung zu den Bisthümern, die in der Folge ledig werden, soll ebenfalls durch den Oberkonsul geschehen, und die kanonische Einsetzung soll durch den heil. Stuhl, der vorhergehenden Art gemäß, erfolgen.

Artikel 6.

Die Bischöfe sollen, ehe sie ihr Amt antreten, direkte in die Hände des Oberkonsuls den Eid der Treue ablegen, der vor der Regierungs-Veränderung gebräuchlich war, und welcher folgendermaßen lautet: „Ich schwöre und verspreche zu Gott auf das heil. Evangelium, Gehorsam und Treue gegen die Regierung zu beobachten, die durch die Konstituzion der Französischen Republik eingeführt ist. Ich verspreche gleichfalls, kein Verständniß zu haben, keinem Rathe beizuwohnen, kein Bündniß weder innerhalb noch außerhalb zu unterhalten, welches der öffentlichen Ruhe schaden könnte; und wenn ich in meinem Kirchsprengel oder anderswo erfahre, daß etwas zum Nachtheil des Staats angezettelt wird, so will ich es der Regierung anzeigen."

Artikel 7.

Die Geistlichen von der zweyten Klasse sollen denselben Eid in die Hände der Civilbeamten, welche die Regierung bezeichnet, ablegen.

Artikel 8.

Folgende Gebetsformel soll zu Ende des Gottesdienstes in allen Kathol. Kirchen Frankreichs hergesagt werden: „Herr segne die Republik! Herr segne die Konsuls!" (Domini salvam fac Rempublicam. Domine salvos fac Consules.)

Artikel 9.

Die Bischöfe sollen eine neue Eintheilung der Pfarrer in ihren Kirchsprengeln machen, welche aber erst nach der Einwilligung der Regierung eingeführt werden kann.

Artikel 10.

Die Bischöfe sollen zu den Pfarren ernennen; ihre Wahl kann nur auf Personen fallen, die von der Regierung gebilligt werden.

Artikel 11.

Die Bischöfe können bei ihrer Hauptkirche ein Kapitel und ein Seminarium für ihren Kirchsprengel haben, ohne daß sich jedoch die Regierung anheischig mache, sie zu dotiren.

Artikel 12.

Alle nicht veräußerten Metropolitan-Kathedral- und Pfarrkirchen, die zum Gottesdienst nöthig sind, sollen den Bischöfen zum Gebrauch überlassen werden.

Artikel 13.

Se. Heiligkeit erklärt aus Liebe zum Frieden und wegen der glücklichen Wiederherstellung der Katholischen Religion, daß weder Sie noch ihre Nachfolger auf keine Art die Käufer der veräußerten geistlichen Güter beunruhigen wollen, und daß dem zufolge das Eigenthum besagter Güter und die zu denselben gehörigen Rechte und Einkünfte unveränderlich in ihren Händen oder in den Händen ihrer Angehörigen bleiben sollen.

Artikel 14.

Die Regierung wird den Bischöfen und Pfarrern, deren Kirchsprengel und Pfarren in die neue Eintheilung begriffen sind, ein schickliches Traktament zusichern.

Artikel 15.

Auch wird die Regierung Maaßregeln ergreifen, damit die französische Katholiken, wenn sie es wünschen, Stiftungen zu Gunsten der Kirchen machen können.

Artikel 16.

Se. Heiligkeit erkennt in dem Oberkonsul der französischen Republik dieselben Rechte und Vorrechte, welche die ehemalige Regierung bei Sr. Heiligkeit genoß.

Artikel 17.

Die kontrahirenden Theile sind übereingekommen, daß im Fall einer von den Nachfolgern des gegenwärtigen Oberkonsuls nicht katholisch seyn würde, die im vorigen Artikel angeführten Rechte und Vorrechte und die Ernennung zu den Bisthümern in Ansehung seiner durch eine neue Uibereinkunft sollen regulirt werden.

Die Ratificationen sollen zu Paris in Zeit von 40 Tagen ausgewechselt werden. So geschehen zu Paris, den 26sten Meßidor im Jahr 9 (15. Juli 1801.)

(Unterz.)

Joseph Bonaparte.
Hercules, Cardinal Consalvi.
Cretet.
Joseph, Erzbischof v. Corinth.
Bernier.
F. Carolus Caselli.

Palermo vom 12. März.

Am 8ten ward hier das Parlement oder der Reichstag der Stände von Sicilien mit großem Pomp eröffnet. Nachdem sich der König auf dem Throne niedergelassen hatte, empfieng der Prinz von Valdina, als erster Notarius des Reichs, knieend die Königl. Anrede, die er darauf im Namen seines Souverains verlas. "Brave und treue Sicilianer, (heißt es unter andern darin) von der Majestät des Scepters umgeben, den Gott meinen Händen anvertrauet hat, und mitten in dem Glanz der Souverainetät, der diesen Ort erfüllt, seyd ihr zu zwey wichtigen Pflichten hieher berufen, erstlich, Gott für alles das Gute zu danken, was ihr in den letzten 10 auswärts so unruhigen Jahren genossen habt, und zweytens, meine Absichten zu eurer künftigen Größe zu unterstützen. Aus dem gemeinschaftlichen Unglück ist die Morgenröthe eures Glücks hervorgegangen. Meine Gegenwart hat wieder in eure Mitte den alten Glanz der schönen Jahrhunderte der Roger und Wilhelme eingeführt. Ein auf Sicilien residirender Königl. Hof wird die Bürgschaft eures künftigen Wohls seyn. Allein, ersetzt den Verlust, den der öffentliche Schatz erlitten hat; sorgt für die Würde und den Glanz eines Königl. Hofs ꝛc."

Man schließt hieraus, daß der Kronprinz ferner zu Neapel und der König auf Sicilien residiren werde. Auch gab der Bischof Vanni in der Antwort auf die königl. Anrede die Freude des Parlements darüber zu erkennen, daß man nunmehr einen beständigen königl. Hof (una Real Corte permanente) auf Sicilien besitzen werde.

Vermischte Nachrichten.

In öffentlichen Nachrichten aus Frankfurt vom 28. März liest man, daß die zu Mainz errichtete Gesellschaft der Künste von dem Minister des Innern bestätigt worden.

Nebstdem wird als ungegründet widersprochen, daß der Plan zu einer deutschen Schauspielergesellschaft zu Mainz von den Gewalten nicht gebilligt worden sey: dieses Gerücht, heißt es, widerlegt sich selbst, denn es hat eine deutsche Schauspielergesellschaft sich wirklich festgesetzt. Das Aufführen von Schauspielen in der Landessprache eines Volks untersagen, um es an eine fremde zu gewöhnen, ist wirklich kein Erziehungsmittel, dessen sich eine gerechte und humane Regierung bedienen kann.

Intelligenzblatt zu Nro 34.

Avertissemente.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen rc. thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß im Hypothekenbuch der Herrschaft Lutomierz auf die dazu gehörigen Güter Gorna Wola Tarnowka Antheil B. Dobruchow Szadekschen Kreises Rubr. III. Nro. 1. für die Fürstin Anna verehelichte v. Jablonowska und Christine verehelichte von Bielinska, geborne Fürstinnen v. Sanguszko modo deren Erben, eine Protestazion wegen der angeblich denenselben von diesen Gütern zustehenden Abfindung eingetragen ist.

Da nun sowohl nach dem zwischen dem Fürsten von Sanguszko, und den Erben der v. Jablonowska und von Bielinska geschlossenen Erbtheilungsrecessen, als den auf deren Grund von letztern geleisteten Quittungen, die v. Jablonowska und von Bielinskischen Erben, in Absicht der Abfindung befriedigt worden, die dieserhalb aufgenommenen Dokuments ddo. Warschau vom 23ten Juli 1796 aber nicht hinreichend sind, um auf deren Grund die Protestazion löschen zu können, weil aus selbigen weder die vollständige Legitimazion der Erben der Protestantinnen, nach deren Konsens zur Löschung der Protestazion hervorgehet: so hat der jetzige Besitzer der Herrschaft Lutomierz Franz v. Menczinski, welcher solche von dem Fürsten von Sanguszko erkauft, darauf angetragen, die bekannten Erben der gegenwärtig verstorbenen Fürstin Anna von Jablonowska, als

1. Fürst Stanislaus von Jablonowski.
2. Thekla verehelichte von Potocka,

ferner der verstorbenen von Bielinska, als

1. Paul Bielinski
2. Joseph Bielinski
3. Barbara Kossowska
4. Johanna Marquise von Wielepolska, deren Aufenthalt unbekannt ist,

ediktaliter citiren zu lassen.

Wir laden daher Euch die gedachten Erben der Fürstin von Jablonowska und von Bielinska gebornen Fürstinnen von Sanguszka, so wie die etwa noch existirenden unbekannten Erben oder Zessionarien derselben hiemit öffentlich vor, binnen drei Monaten und längstens in dem auf den 12ten Juli c. Vormittags um 10 Uhr anberaumten Präjudizialtermin auf der hiesigen Regierung vor dem Regierungsrath von Colomb als Deputatus ernannten persönlich, oder wenn dieses unmöglich, durch einen mit vollständiger Informazion und Vollmacht versehenen hiesigen Justizkommissarium, wozu Wir Euch den Assistenzrath Lukas, Justizkommissarius Schmiekel, Justizkommissarius Mitschne, Justizkommissarius Janiszek, Justizkommissarius Seliger, Kriminalrath Skrzentwa und Justizkommissarius Rosdeutscher in Vorschlag bringen, zu erscheinen, und Euch, falls Ihr auf die Güter Lutomierz Gorna Wola Tarnowka Antheil B. Dobruchow aus der im Hypothekenbuch dieser Güter Rubrik III. Nro. 1. auf Instanz der Fürstin von Jablonowska und von Bielinska als Eure Erblasserinnen eingetragenen Protestazion Ansprüche habt, zu

zu melden, und die vorschriftsmässige Quittung, nachdem Ihr bereits Zufolge der gerichtlichen Quittung de acto auf dem Schlosse zu Warschau den 15. September 1796 in Absicht dieser Güter die gebührende Abfindung erhalten, zu leisten, ausbleibenden Falls aber zu gewärtigen, daß Ihr mit Euren Ansprüchen aus der besagten Protestazion präkludirt werden sollt. Daran geschieht Unser Wille. Urkundlich unter Unserer Südpreußischen Regierung gewöhnlichen Unterschrift und grössern Insiegel.

Gegeben Kalisch den 19ten Februar 1802. Wilhelm.

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien, wird mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der im radomer Kreise gelegene, zur Wilhelm Jakobsonischen Konkursmasse gehörige Güterschlüssel Jedlinsko nämlich:

a. Das Städtchen Jedlinsko mit dem Maierhofe des Guts Jedlonka und den Zubehören, als: den Grundstücken und einer Mühle in Lisuwek, dann den Dörfern Nowa Wola und Wola Gutowska.

b. Der Maierhof Gutow sammt dem dazu gehörigen Dorfe Brod und einer daselbst befindlichen Mühle.

c. Der Maierhof Zawada mit dem anliegenden Dorfe Ptaszkow zusammen auf 823279 fl. pol. 5 gr. abgeschätzt, am 30ten Juni l. J. mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden wird verkauft werden.

Alle Kauflustigen haben daher am obbestimmten Tage um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten sich einzufinden. Ubrigens stehet es den Kauflustigen frei die Verkaufsbedingungen dieser Güter, die Schätzung und die Inventarien derselben in der hiesigen Landrechtsregistratur einzusehen.

Uiberdies werden mittelst gegenwärtigen Edikts alle auf diesen Gütern sichergestellten Gläubiger, ohne eine besondere Vorladung zu gewärtigen, vorberufen und gewarnet: daß diejenigen, die sich in der obbestimmten Zeitfrist nicht melden, weder an den Käufer oder Ubernehmer dieser Güter noch an die Güter selbst einen Anspruch mehr haben, sondern ihre Genugthuung an den Kaufschillinge oder am anderweitigen Vermögen ihres Schuldners nachsuchen müssen.

Krakau den 3. April 1802.

Joseph von Nikorowicz.
Joseph von Kronenfels.
Chrastianski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Elsner. 1

Nachricht
die Krünitzische Enzyklopädie betreffend.

Unterm 30. April 1799. machte ich durch mehrere Zeitungen den zurückgebliebenen Herren Abnehmern der Krünitzischen Enzyklopädie bekannt, daß ich noch durch 2 Jahr, dieses mit so großen Kosten verbundene Werk in der mit dem 1ten Bande angefangenen Anzahl fortsetzen wolle, um jeden in dieser Zeit sich meldenden rückständigen Abnehmer die Fortsetzungen liefern zu können; daß ich aber nach Verlauf dieses Zeitraums, die Auflagen dieses Werkes nach der Zahl der bestehenden Herren Abnehmer vermindern würde, jeder es sich also selbst zuschreiben müßte, wenn er weiterhin die rückständigen Theile um keinen Preis mehr erhalten könnte. Da sich in Folge dieser meiner Ankündigung ein beträchtlicher Theil der rückgebliebenen Herren Abnehmer um die

Fort-

Fortsetzungen einfand, so glaubte ich dadurch meinen Dank an Tag zu legen, daß ich, um auch jene nachkommende Abnehmer, welche die Fortsetzungen bisher zu verlangen gehindert wurden, und sie späterhin nachholen würden, befriedigen zu können, bishero die volle Auflage fortsetzte. Um einen neuen Beweis meiner Uneigennützigkeit zu geben, will ich auch damit bis Ende Juni 1802 fortfahren, und will hiermit nur sämmtliche zurückgebliebene Herren Abnehmer ersucht haben, in diesem Zeitraume durch Nachholung der rückständigen Theile, theils sich selbst dieses kostspielige Werk zu ergänzen, theils aber auch mir jene Unterstützung, die sie mir nach allen Begriffen der Billigkeit schuldig sind, nicht länger vorzuenthalten. Da es Manchem vielleicht zu drückend seyn dürfte, alle rückständige Theile auf einmal abzunehmen, so erbiete ich mich auch, um die Abnahme zu erleichtern, einzelne, oder mehrere Bände in verschiedenen, auf einander folgenden Zeitfristen, wie es Jedem am bequemsten fallen dürfte, auszufolgen. Um jenen, die der irrigen Meinung sind, daß dieses Werk wohl vielleicht unvollendet bleiben dürfte, allen Zweifel zu benehmen, füge ich die Versicherung bei, daß selbes nun von einem sehr thätigen Manne Herrn F. J. Flörken ununterbrochen fortgesetzt wird, und sich durch dessen rastlose Bemühung sowohl der vorzüglichsten Vollkommenheit, als auch einer geschwindern Beendigung, als man es sich bisher versprechen konnte, nähert. Die leidigen Kriegsumstände haben mich bisher verhindert, der Originalauflage in der Anzahl der Bände gleich zu kommen. Da diese nun aufgehört haben, so hoffe ich auch hierin den Wunsch meiner verehrtesten Herren Pränumeranten bald zu erfüllen, wenn nur sie auch durch pünktliche Zuhaltung dazu mitwirken werden.

Der 74te Theil wird im März 1802 aus der Presse erscheinen. Im Original sind 84 Bände, und die gute Aufnahme meiner Wünsche wird es möglich machen, dem Original baldigst gleich zu kommen.

Brünn den 30. Dezember 1801.

Joseph Georg Traßler,
Buchdrucker, Buch- und Kunsthändler.

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 22. April.

Der Edle Joseph von Kopa, von Lemberg, wohnet im Gasthofe à la Providence Nro. 499.

Der k. k. Ostgalizische Staatsgüterverwaltungssekretär Herr Johann von Rottenstätter, wohnt in der Stadt Nro. 247.

Am 25. April.

Der k. k. Herr Lieutenant Albert von Dils, von Murray Infanterie, wohnt auf dem Stradom Nro. 16.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 12. April.

Apolonia Stefanska, ledigen Standes, 20 Jahr alt, an der Abzehrung, im St. Lazarspital auf der Wessola Nro. 221.

Dem Bäcker Franz Macalski seine Tochter Juliana, 3/4 Jahr alt, an Konvulsionen, auf dem Sande Nro. 43.

Die Regina Kubaszowicowa, Wittwe, 50 Jahr alt, an Faulfieber, im St. Lazarspital auf der Wessola Nro. 221.

Der

Der Anton Ledecki, Minoritengeistlicher, 78 Jahr alt, am Schlagfluß, in der Stadt Nro. 213.

Dem k. k. Raitoffizier von der Buchhalterei Kasper Ubert seine Tochter Franziszka Romana, 10 Wochen alt, an der Leberentzündung, in der Stadt Nro. 27.

Dem Soldatenweib Anna Piwonska ihr Sohn Benedikt, 3 Wochen alt, an den Masern, auf dem Kleparz Nro. 182.

Am 14. April.

Der Simon Goluchowski, ein Taglöhner, 56 Jahr alt, an bösartigen Geschwür in kalten Brand übergegangen, in der Stadt Nro. 195.

Am 15. April.

Der Blasius Madecki, ein Bettler, 64 Jahr alt, an der Lungenentzündung, auf dem Sande Nro. 343.

Dem Taglöhner Lukas Stachnicki sein Sohn Anton, 1/2 Jahr alt, an den Durchfall, auf dem Kleparz Nro. 104.

Die Franziszka Winklerowa, Wittwe, 52 Jahr alt, an der Lungensucht, im St. Lazarspital auf der Wessola Nro. 221.

Der Peter Sweelura, 46 Jahr alt, an der Raserei, im Tollhaus in der Stadt Nro. 609.

Am 16. April.

Dem Kaufmann Joseph Schmid seine Tochter Thekla, 7 Monat alt, an Konvulsionen, in der Stadt Nro. 629.

Der ehelosen Christina Pluczynska ihr Sohn Vinzenz, 10 Tag alt, an Konvulsionen, in der Stadt Nro. 76.

Dem Fleischhackermeister Kasimir Bochenkowicz seine Tochter Susanna, 8 Jahr alt, an der Lungensucht, in der Stadt Nro. 617.

Dem Taglöhner Bartholome Kowalski seine Tochter Josepha, 3 Jahr alt, an Pocken, auf dem Sande Nro. 172.

Am 19. April.

Der ehelosen Magdalena Laszcinska ihre Tochter Marianna, 3 Jahr alt, an Petetschen, auf den Kasimir Nro. 181.

Dem Zimmermann Johann Rosenblat seine Tochter Christiana, 1/2 Jahr alt, an Konvulsionen, auf dem Kleparz Nro. 90.

Krakauer Marktpreise
vom 23ten April 1802.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Korez Weitzen zu	7	15	7	—	6	45	6	30
— — Korn —	5	30	5	22 1/2	5	15	—	—
— — Gersten —	5	—	4	45	4	30	—	—
— — Haber —	3	45	3	37 1/2	—	—	—	—
— — Hirse —	—	—	—	—	—	—	—	—
— — Erbsen —	—	—	—	—	—	—	—	—

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.